
TOP 19:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen

COM(2018) 113 final

Drucksache: 69/18 und zu 69/18

Die vorgeschlagene Verordnung zielt darauf ab, EU-weit tätige Plattformen im Bereich des investitions- und kreditgestützten Crowdfunding zu fördern, um Finanzierungsmöglichkeiten für Start-up-Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auszuweiten. Zugleich soll Investoren der Zugang zu notwendigen Informationen zu Crowdfunding, einschließlich Informationen über die damit verbundenen Risiken, erleichtert und das Vertrauen der Investoren in die Dienstleistungen von Crowdfunding-Plattformen gestärkt werden.

Freiwilliges 29. Regime

Nach dem Vorschlag sollen sich Crowdfunding-Plattformen freiwillig für eine EU-Erlaubnis und damit für die Anwendbarkeit der Verordnung als sogenanntes 29. Regime entscheiden können. Alternativ sollen sich Crowdfunding-Plattformen gegen eine EU-Erlaubnis und damit auch gegen einen EU-Pass entscheiden können, so dass die fortbestehenden nationalen Regeln auf sie anwendbar bleiben und sie der nationalen Aufsicht unterstehen. Für eine EU-Erlaubnis sollen sich die Crowdfunding-Plattformen auf bestimmte Dienstleistungen beschränken müssen, nämlich die Anlagevermittlung beziehungsweise das Platzierungsgeschäft bezogen auf übertragbare Wertpapiere und die Vermittlung von Krediten. Zudem soll je Crowdfunding-Angebot ein Schwellenwert von 1 Million Euro nicht überschritten werden dürfen. Wertpapierfirmen sollen von der Beantragung einer EU-Erlaubnis ausgeschlossen sein.

Aufsicht durch die ESMA

Die Erlaubniserteilung und die Aufsicht über die europäischen Crowdfunding-Dienstleister (European Crowdfunding Service Providers – ECSPs) soll die ESMA

übernehmen. Dazu soll die ESMA Informations-, Untersuchungs- und sonstige Aufsichtsbefugnisse erhalten und Sanktionen verhängen dürfen. Die Finanzierung der ESMA soll über Gebühren erfolgen, wobei deren Höhe im Verhältnis zur Geschäftsgröße der ECSPs begrenzt und im Einzelnen durch einen delegierten Rechtsakt geregelt werden soll. Trotz ihrer direkten Aufsichtszuständigkeit soll die ESMA vor allem für Informationensuchen, Untersuchungen und Vor-Ort-Prüfungen auch nationale Behörden heranziehen können.

Organisatorische Anforderungen

Nach dem Vorschlag müssen ECSPs in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein; ein Äquivalenzregime für Drittlandfirmen ist nicht vorgesehen. Bei ihrer Tätigkeit sollen ECSPs bestimmte Bedingungen beispielsweise zur wirksamen und umsichtigen Geschäftsleitung, zur Verhinderung von Interessenkonflikten oder zum Outsourcing beachten.

Anlegerschutz

Der Anlegerschutz soll im Wesentlichen durch ein sechsseitiges Basisinformationsblatt („Key investment information sheet“, KIIS) mit einer Risikowarnung sowie Angaben zu dem Projektträger, dem Crowdfunding-Projekt, den Bedingungen für die Kapitalbeschaffung beziehungsweise Kreditaufnahme, den Risikofaktoren und den Gebühren gewährleistet werden. Um Zugang zu den Crowdfunding-Angeboten zu erhalten, soll eine Kenntnisprüfung der potentiellen Investoren erfolgen. Ergibt diese Prüfung, dass Crowdfunding-Angebote für den potentiellen Investor ungeeignet sein könnten, soll er gewarnt, aber nicht an einer Investition gehindert werden. Investoren sollen zudem die Möglichkeit haben, ihre Verlusttragfähigkeit (berechnet als 10 Prozent des Nettovermögens) zu simulieren.

Marketingmitteilungen

ECSPs sollen in Marketingmitteilungen (Werbemaßnahmen) nicht einzelne geplante oder laufende Crowdfunding-Projekte vermarkten dürfen. Die zuständigen nationalen Behörden sollen keine vorherige Notifizierung oder Genehmigung der Marketingmitteilung vorsehen dürfen. Sie sollen verpflichtet sein, auf Marketingmitteilungen anwendbare nationale Rechtsvorschriften im Internet zu veröffentlichen und eine englische Zusammenfassung, die auf aktuellem Stand zu halten ist, an die ESMA zu übermitteln sowie jährlich über die von ihnen ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen an die ESMA zu berichten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 69/1/18** ersichtlich.